

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 16 (1940-1941)
Heft: 50

Artikel: Völkerrecht und Kriegsrecht
Autor: Bornet, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Völkerrecht und Kriegerecht

IV. Das Luftkriegsrecht.

Die Entwicklung des Luftkrieges, und somit des Luftkriegsrechts ist an die Fortschritte der Luftschiffahrt gebunden. Fesselballons wurden zuerst im Krieg durch die Franzosen 1794 zu Beobachtungszwecken verwendet; der Versuch, sie zu Angriffszwecken zu benutzen — durch die Russen 1812, durch die Oesterreicher 1849 — mißlang. Die französischen Freiballons aus dem belagerten Paris sind bekannt geblieben. Der gewaltige technische Fortschritt — Erfindung der lenkbaren Luftschiffahrt und der Aeroplane — schuf neue Möglichkeiten für den Luftkrieg. Lenkbare Luftfahrzeuge zu Angriffszwecken wurden erstmals von den Italienern im Tripolikrieg 1911 verwendet. Trotzdem kann man von einem Luftkrieg erst seit dem Weltkrieg sprechen; als einer neuen Art der Kriegführung sowohl als Hilfsoperation des Land- und Seekrieges wie als selbständiger Luftkrieg. Als Hilfswaffe diente die Luftwaffe der Beobachtung, Aufklärung zur Leitung des Artilleriefeuers, aber auch zu Angriffs- und Zerstörungszwecken in der Kampfzone. Dagegen setzte bald die Luftabwehr ein durch Flugabwehrkanonen und Aufsteigen gegnerischer Einheiten oder Geschwader, das zum Luftkampf führte. Aber die Luftwaffe wurde schon im Weltkrieg als selbständigen Luftkrieg verwendet, zu «Fliegerraiden», zu Angriffen auf das feindliche Hinterland und als Träger der Propaganda.

Seit dem Weltkrieg ist die Technik der Luftwaffe außerordentlich vervollkommen worden und die Staaten haben die Vorbereitungen zum Luftkrieg im größten Maße betrieben, so daß, wie die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges zeigen, die Luftwaffe zu einer der entscheidendsten Angriffswaffe zählt.

Luftfreiheit oder Luftsouveränität. Dies ist für das Friedens- wie für das Kriegsluftrecht eine entscheidende Frage. Bis zum Jahre 1911 war die Freiheit der Luft herrschend. Man zog

damals eine Gleichheit zwischen hoher See und Luftraum. In nationalen Gesetzen aber auch auf Kongressen wurde seither die Luftsouveränität durchgesetzt, die besonders durch die Entwicklung im Weltkrieg, unbestrittenes positives Recht geworden ist.

Demnach kann jeder Neutrale oder Kriegführende in Kriegszeiten den Zutritt und die Bewegung fremder Flugzeuge in seiner Machtsphäre regeln oder verbieten. Vor 1914 gab es nur zwei besondere kriegsrechtliche Normen. Die Haager Deklaration von 1899, die «das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen und auf andern ähnlichen Wegen» für die Dauer von 5 Jahren verbot. Die Haager Deklaration von 1907, die untersagt, daß «unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiefen». Im Jahre 1899 hielt man den Luftkrieg noch für Utopie. Durch die Befristung des Verbots auf fünf Jahre hielt man sich eine Aenderung der Stellungnahme vor, für den Fall unvorhergesehener technischer Entwicklung. Diese war aber zur Zeit der zweiten Konferenz eingetreten. Eine inhaltlich identische Deklaration wurde nochmals angenommen. Doch wurde sie von verschiedenen Großmächten nicht ratifiziert und dadurch bedeutungslos.

Bei Ausbruch des ersten Weltkrieges gab es daher kein besonderes Luftkriegsrecht. Der Weltkrieg brachte einige gewohnheitsrechtliche Normen, aber vertragsmäßige, positive Luftkriegsregeln gibt es bis heute noch nicht. Der größte Fortschritt der Nachkriegszeit auf diesem Gebiete waren die Haager Luftkriegsregeln (L.K.R.) 1923, welche von der Washingtoner Rüstungskonferenz 1922 eingesetzten Juristenkommission ausgearbeitet wurden. Die Staaten gaben dieser ausgezeichneten Arbeit keine Folge, wollten sich nicht vertraglich an diese Regeln binden. Trotzdem sind sie aber heute als das geltende Luftkriegsrecht anzusehen.

Luftbombardemente. Die Frage des Luftbombardements bildet das Kernstück des Luftkriegsrechts. Die Haager Luftkriegsregeln, Art. 18 bis 24 im Kapitel «Feindseligkeiten», bestimmen darüber:

1. Die Verwendung von Brand- und Explosivgeschossen durch oder gegen Flugzeuge ist nicht verboten.

2. Die Verwendung von falschen Hoheitszeichen ist verboten.

3. Im Falle ein Flugzeug flugunfähig gemacht wurde und sich die Insassen mit Fallschirmen retten, ist es verboten, auf diese zu schießen, solange sie in der Luft schweben.

4. Die Verwendung von Flugzeugen zu Zwecken der Propaganda wird nicht als unerlaubtes Kriegsmittel betrachtet; den Mitgliedern eines solchen Flugzeuges kommen die Rechte von Kriegsgefangenen zu.

5. Luftbombardierungen zum Zwecke der Terrorisierung der Zivilbevölkerung oder um Privateigentum zu schädigen oder zu vernichten, ohne daß diese einen militärischen Wert darstellen, sowie die Verwundung von Nichtkombattanten, ist verboten.

6. Luftbombardierungen sind erlaubt, wenn sie sich gegen militärische Objekte richten. Diese Bombardierungen müssen aber ausschließlich gegen folgende Gegenstände gerichtet sein: Militärstreitkräfte, Militärbauten, Befestigungen, Militärdépôts, Waffenfabriken, Transport- und Nachrichtenverbindungen.

7. Die Bombardierung von Städten, Ortschaften, Wohngebäuden und Bauten, die sich nicht in unmittelbarer Nähe kriegerischer Operationen der Landstreitkräfte befinden, ist verboten. Im Falle ein Objekt nicht so bombardiert werden kann, ohne daß dabei die Zivilbevölkerung Schaden nimmt, ist von einer Bombardierung abzu-
sehen.

8. In der unmittelbaren Nähe des Operationsgebietes der Landstreitkräfte ist die Bombardierung von Orten,

Städten und Behausungen erlaubt, wenn eine genügend gerechtfertigte Vermutung besteht, daß an diesen Stellen militärische Kräfte stationiert sind, die eine Bombardierung gerechtfertigen. In diesen Fällen sind den Gefahren für die Zivilbevölkerung Rechnung zu tragen.

9. In den Luftbombardierungen sind alle Maßnahmen zu treffen, um so stark wie immer möglich die Bauten der Religion, Kunst, Wissenschaft, Wohltätigkeit sowie historische Denkmäler, Spitalschiffe, Spitäler, und die Sammelplätze von Kranken und Verwundeten vor Schäden zu bewahren. Dies knüpft sich allerdings an die Bedingung, daß diese Bauten und Plätze nicht zugleich zu militärischen Zwecken verwendet werden und daß sie genügend gekennzeichnet sind.

Luftkriegsrecht und Neutralität. Das Haager Luftkriegsrecht ordnet auch die Behandlung einfliegender Militärflugzeuge nebst Insassen in neutrale Gebiete. Art. 40 bis 42 bestimmen in einer das Belieben der neutralen Staaten ausschließenden Weise, daß den Militärflugzeugen der Kriegführenden das Eindringen auf dem Luftwege in neutrales Gebiet verboten ist, daß ferner jede neutrale Regierung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden muß, um Militärflugzeugen der Kriegführenden an dem Eindringen in ihr neutrales Gebiet zu verhindern, daß weiterhin, wenn Militärflugzeugen der Kriegführenden ein Einflug trotzdem gelungen ist, diese mit allen Mitteln zum Niedergehen zu zwingen sind, sowie nach der Landung oder Wasserung, unabhängig von dem Grunde, aus welchem das Niedergehen erfolgt ist, nebst Besatzung und etwaigen Passagieren interniert werden müssen.

Diese Internierung muß ferner, wie der Wortlaut des Art. 42 es ergibt, unabhängig von dem Grunde stattfinden, aus welchem die Landung oder Wasserung erfolgt ist. Also nicht nur dann, wenn die Landung infolge eines von der neutralen Regierung angewandten Zwanges (Beschießung) erfolgt ist, sondern auch dann, wenn ein anderer Grund das Niedergehen veranlaßt hat. (Maschinendefekt, Benzinmangel, Irrtum, Entweichung vor dem Gegner).

Sanitätsflugzeuge. In einem einzigen Falle ist es den Neutralen gestattet, Militärflugzeuge der Kriegführenden in ihr Gebiet hinein und aus diesem wieder herauszulassen, wenn es sich um militärische Sanitätsflugzeuge handelt. Die Besatzung und das Sanitätspersonal eines im neutralen Gebiet niedergegangenen Sanitätsflugzeuges der Kriegführenden unterliegen nicht

der Internierung. Dagegen werden in Anlehnung an die Bestimmungen des Land- und Seekriegsrechtes die etwa beförderten Passagiere, desgleichen die Verwundeten oder Kranken, wenn sie im neutralen Gebiet belassen werden, sofern nicht etwas anderes zwischen dem neutralen Staate und den Kriegführenden vereinbart ist, interniert.

Dies sind einige wenige Bestimmungen über die Bombardierungen und der Rechte und Pflichten der Neutralen. Die Haager Luftkriegsregeln umfassen aber weiter: Kriegsnormen unter den Kriegführenden, die Anwendung und Klassifikation der Flugzeugtypen, die Konfiszierung und Durchsuchung der Flugzeuge.

Gas- und bakteriologischer Krieg. Der Gas- und bakteriologische Krieg ist mit dem Luftkrieg besonders eng verbunden. Insofern Gas während des letzten Krieges verwendet wurde, wurde es als «Repressalie» zu rechtfertigen versucht. Damals bestanden schon Regeln betreffs der Benutzung von Gift- und ähnlichen Stoffen als Kampfmittel. Die Haager Konferenz von 1907 verbot «die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen» und die Haager Deklaration von 1899 verbot «solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten». Was Bakterien als Kampfstoffe anbelangt, sind sie durch die Landkriegsordnung 1907 auch verboten. Unter «Verwendung von Gift ...» fallen auch die Ansteckungsgifte, also die Verseuchung von Flüssen, Brunnen, Wasserleitungen durch Infektionsstoffe (Typhus-, Cholera- und andere Bazillen und Bakterien). Im weiteren fällt noch der Art. 23 der Landkriegsordnung ins Gewicht, der die Verursachung unnötiger Leiden und die Verwendung von Gift unter dem Gesichtspunkt der Perfidie verbietet.

Von den, nach dem Weltkrieg abgeschlossenen Verträgen war zuerst der Washingtoner Vertrag 1922 von Bedeutung. Er verbot den Gaskrieg. Unterzeichnende Staaten dieses Vertrages waren: Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan. Frankreich hat jedoch dieses Abkommen nicht ratifiziert, so daß dieses Gaskriegsverbot nie wirksam geworden ist.

Im spätern Verlaufe wurden noch viele Konferenzen abgehalten, die das Verbot des Gaskrieges zum Gegenstand hatten. Die zentralamerikanische Konvention von 1923 sowie die pan-amerikanische Konferenz von Santiago 1923 führten zu einem partikularvölkerrechtlichen Gaskriegsverbot. Zu einem allgemeinen Verbot des Gaskrieges ist es erst im Jahre 1925 auf der Ab-

rüstungskonferenz des Völkerbundes gekommen. Das Gaskriegsverbot wurde bis im September 1934 von 28 Signaturmächten ratifiziert und später sind ihm noch weitere 10 Mächte beigetreten.

Der betreffende Artikel lautet: «Erkennend, daß die Verwendung von erstickenden, giftigen und gleichartigen Gasen, sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege durch die öffentliche Meinung der zivilisierten Welt verurteilt werden, verpflichten sich die meisten Mächte der Welt, sie nicht anzuwenden ...»

Vom bakteriologischen Kampf wurde im Weltkrieg kein Gebrauch gemacht. Selbst seine technische Möglichkeit bei dem heutigen Stand der Bakteriologie wird von den Sachverständigen verschieden beurteilt. Das Verbot dieser Kampfmethoden ist auch im Protokoll des Gaskriegsverbotes des Völkerbundes von 1925 enthalten. Art. 39 des Entwurfes einer Abrüstungskonvention durch die Commission Préparatoire de Désarmement 1930 enthält ein absolutes Verbot des bakteriologischen Krieges, während der Gaskrieg nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit verboten ist.

Sollte also eine der Kriegsparteien den völkerrechtlich verbotenen Gaskrieg, oder sogar den bakteriologischen Krieg, anwenden, so würde die betroffene Partei wahrscheinlich mit Gleichem antworten, was dann unter «Kriegsrepressalie» fallen und somit bestimmtermaßen gerechtfertigt würde.
Ch. Bornet.

Die Nennungen für die

Armeemeisterschaften

(Si.) Wie zu erwarten war und bereits die Ausscheidungen in den Heeresseinheiten vermuten ließen, haben die Schweiz. Armeemeisterschaften in Basel einen ausgezeichneten Nennungserfolg zu verzeichnen. Für den Vierkampf haben sich 200 Mannschaften mit 1000 Mann gemeldet, so daß sich die Beschränkung der Teilnehmerzahl vollauf gerechtfertigt hat. Den Einzel-Vierkampf mit Fechten bestreiten 60 Mann. Auch im modernen Fünfkampf hat sich die Zahl der Startenden gegenüber dem letzten Jahre verdoppelt. Die 80 Konkurrenten werden in zwei Gruppen eingeteilt; in Kategorie A findet man die Teilnehmer am Wettbewerb vergangener Jahre, während in Kategorie B die Anfänger vereinigt sind. Für den Dreikampf der Reiter sind 22 Mannschaften mit 110 Mann genannt. Dazu kommen noch 50 Einzelkämpfer. In Basel werden somit rund 1200 Wettkämpfer zur Arbeit antreten, was die Organisatoren vor eine gewaltige Arbeit stellt.